



Örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an Werbeanlagen

SATZUNG

Rechtsgrundlagen:

Nach § 74 (1) Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL.S.617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBL.S.895) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL.S.582, ber. S. 698) geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBL.S.895) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim am 12.07.2005 die folgende Gestaltungssatzung (örtliche Bauvorschriften) beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile entlang folgender Straßen: Heidelberger Straße (L544) von der Einmündung Scheffelstraße bis zum Ortseingang Süd Höhe Albert – Schweitzer – Straße, im Verlauf der Mannheimer Straße bis zur Gemarkungsgrenze Schwetzingen gemäß der Anlage, der Friedrichstraße, der Mozartstraße von der Mannheimer Straße bis zur Kreuzung Sofienstraße / Franz – Schubert – Straße, der Eichendorffstraße im Abschnitt Mannheimer Straße / Freiherr – vom – Stein – Straße sowie der Karlstraße, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum her einsehbar sind (siehe Anlage).

§ 2

Werbeanlagen und Hinweisschilder

Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen sich in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe und maßstäblicher Anordnung dem städtebaulichen und architektonischen Charakter der Fassaden an den Straßen, Wegen und Plätzen wie auch dem Charakter des Einzelgebäudes unterordnen.

§ 3

Werbeanlagen

Je Geschäft ist eine Werbeanlage nur an der Stätte der Leistung und auf der, der Geschäftsstraße zugewandten Seite zulässig. Ausnahmsweise dürfen Eckgebäude bzw. Eckgrundstücke an jeder der öffentlichen Straße zugewandten Seite eine Werbeanlage in der nachfolgend definierten Größe und Platzierung anordnen.

Die Anlage darf eine max. Größe von 2,50 m² nicht überschreiten und nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bis max. 5,00 m über den Gehweg angeordnet werden. Die Vorschrift gilt auch für Werbeanlagen unabhängig vom Gebäude. Steckschilder bis max. 1 m² sind dann zulässig, wenn sie den Verkehr nicht behindern. Oberhalb der Dachtraufe sind Werbeanlagen generell ausgeschlossen. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem Licht sowie Anlagen in Signalfarben. Die Vorschriften gelten auch für Anlagen, die unabhängig von der Fassade an anderer Stelle auf dem Grundstück angeordnet werden sollen.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 (3) Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen Vorschriften der Gestaltungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Um Fehlentwicklungen im gestalterischen Bereich zu verhindern, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2004 beschlossen, örtliche Bauvorschriften über Anforderungen an Werbeanlagen zu erlassen. Diese Vorschriften gelten nicht für die verfahrensfreien Vorhaben nach § 50 Anhang Ziffern 55 – 57 Landesbauordnung, das heißt Werbeanlagen bis 0,50 m² Ansichtsfläche, vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen sowie Automaten.

Mit der Vorschrift sollen die historischen Straßenzüge mit ihrer Straßenrandbebauung entlang der Heidelberger Straße (L544) sowie der Mannheimer Straße von der Heidelberger Straße nach Schwetzingen (ehem. B 291) sowie einige abzweigende Straßenzüge in ihrem architektonischen und städtebaulichen Zusammenhang erhalten und geschützt werden. Eine übermäßige Werbung kann sowohl durch ihre Größe als auch durch ihre nicht integrierte Farbigkeit das Straßenbild erheblich beeinträchtigen und belasten.

Gemeinde Oftersheim, den 13.07.2005




Baust
Bürgermeister

Örtliche Bauvorschriften über die
Anforderungen an Werbeanlagen

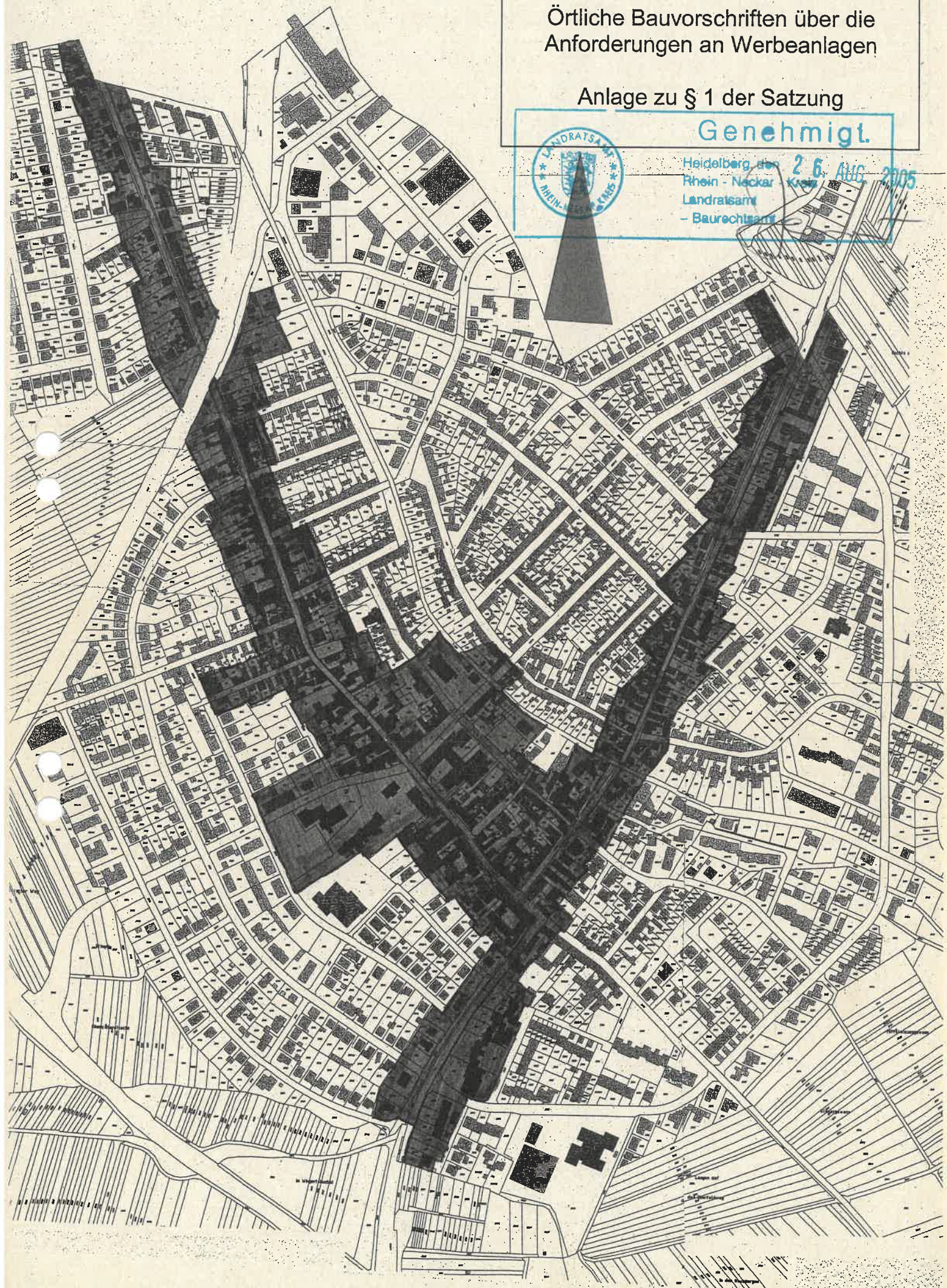
Anlage zu § 1 der Satzung

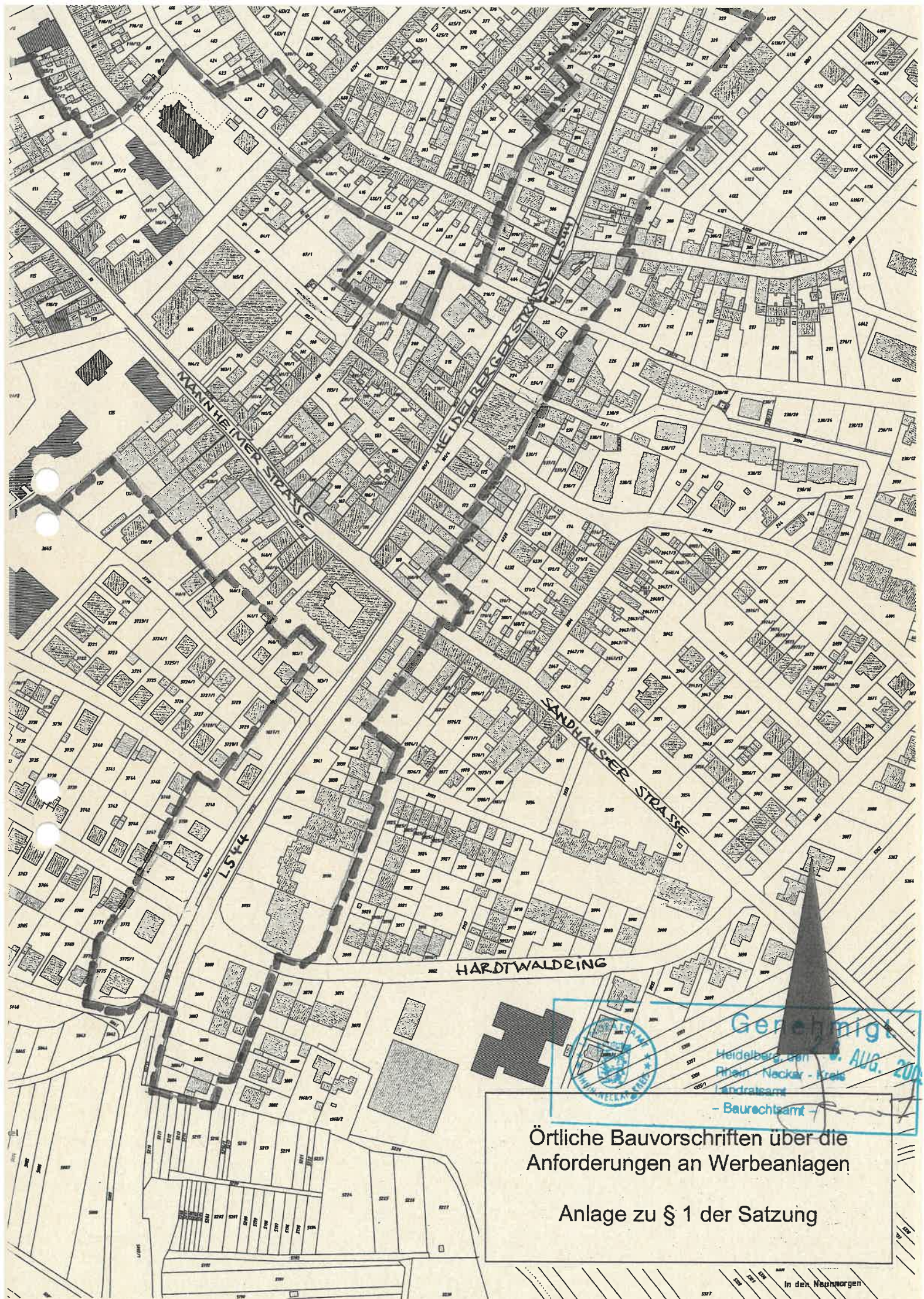
Genehmigt.



Heidelberg, den
Rhein-Neckar-Kreis
Landratsamt
- Baurechtsamt

26. AUG. 2005





Örtliche Bauvorschriften über die
Anforderungen an Werbeanlagen

Anlage zu § 1 der Satzung

In den Neuhäusern

Örtliche Bauvorschriften über die Anforderungen an Werbeanlagen

Anlage zu § 1 der Satzung

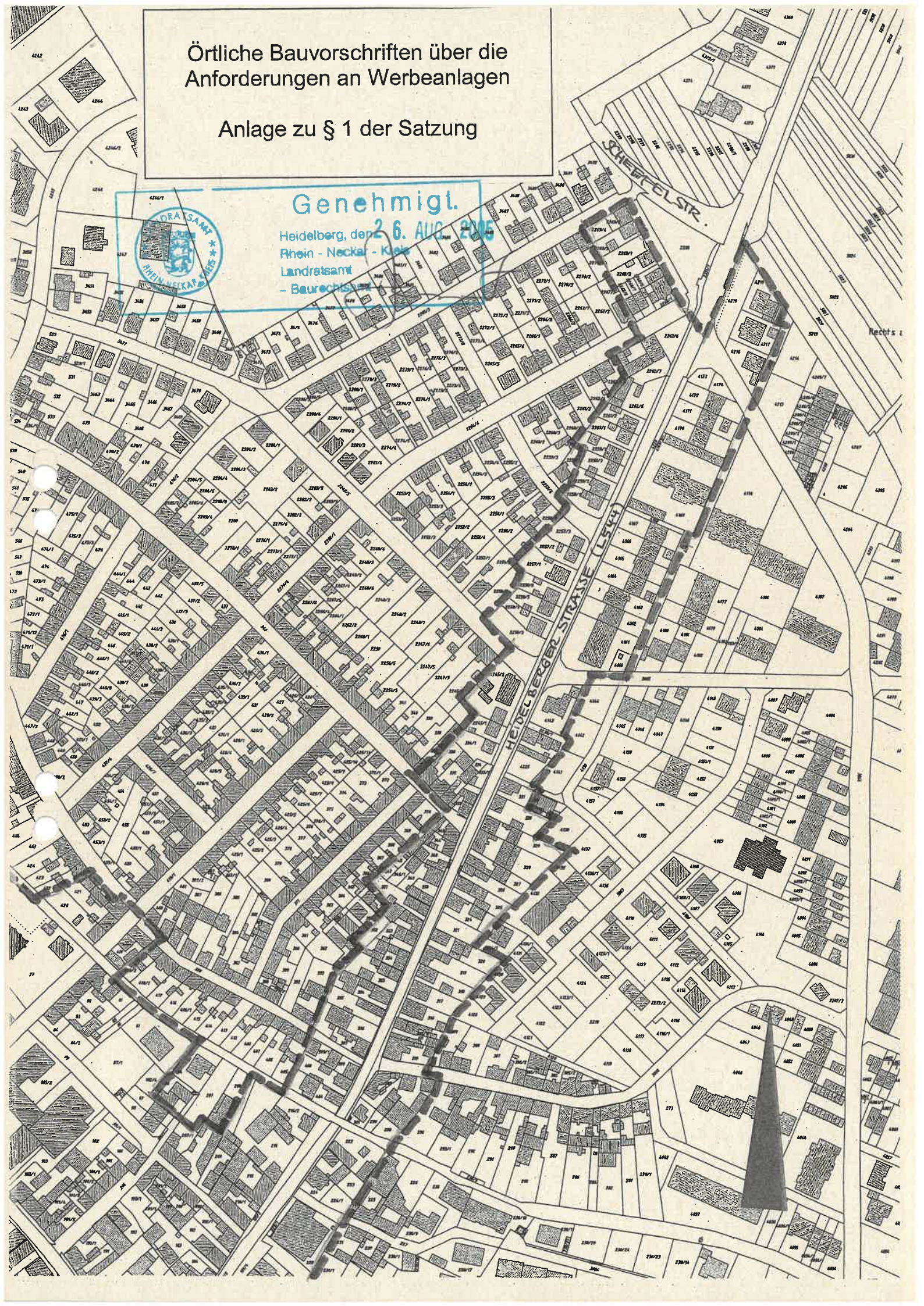
Genehmigt.

Heidelberg, den 26. AUG. 2005

Rhein - Neckar - Kreis

Landratsamt

- Baurechtsamt



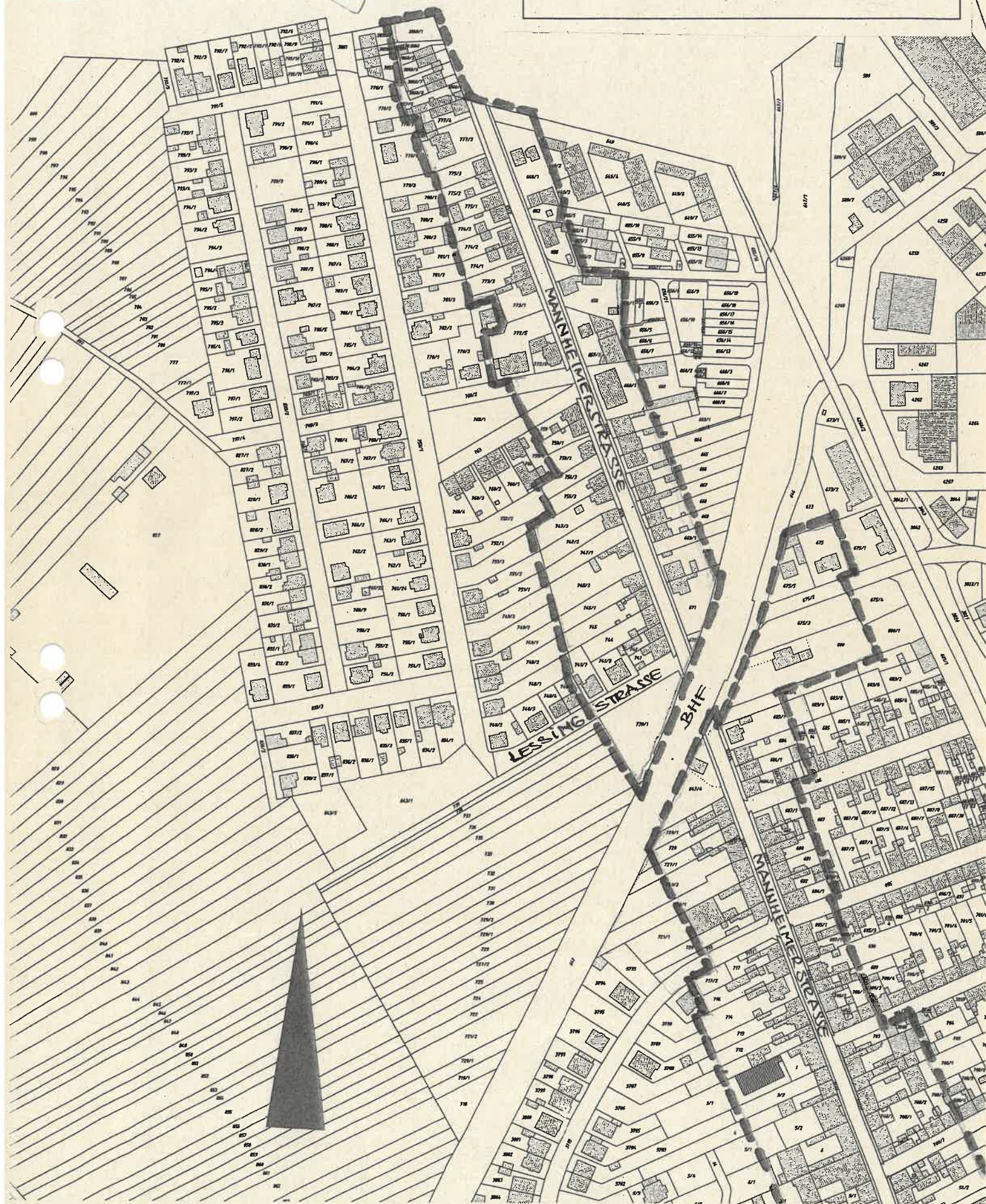


Genehmigt.

Heidelberg, den 26. AUG. 2005
Rhein - Neckar - Kreis
Landratsamt
- Baurechtsamt

Örtliche Bauvorschriften über die
Anforderungen an Werbeanlagen

Anlage zu § 1 der Satzung





Örtliche Bauvorschriften über die
Anforderungen an Werbeanlagen

Anlage zu § 1 der Satzung



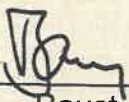
Genehmigt
26.10.2005
Mannheim
Landratsamt
- Baurechtsamt -

**Örtliche Bauvorschriften über
Anforderungen an Werbeanlagen**

Ausfertigung der Satzung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Oftersheim, den 13.09.05



Baust
Bürgermeister